

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 61/09 B

L 4 SB 113/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 391/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und Dr. Knörr beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 24.8.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil dieser den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam sieht der Kläger folgende Fragen zum Schwerbehindertenrecht an:
 1. Müssen Einzelwerte von 30, 20, 10, 20 zwingend zu einem Gesamt-GdB von mindestens 50 führen?
 2. Überschneiden oder verstärken sich wechselseitig negativ eine psychische Störung des Behinderten einerseits und Wirbelsäulenbeschwerden und insbesondere Schwindel mit Gleichgewichtsstörungen und Tinnitus andererseits?
 3. Ist ein Behinderter, der unter einer psychischen Störung in Gestalt einer Anpassungsstörung mit somatoformer Schmerzstörung, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, einer Minderbelastbarkeit und Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und einer Minderbelastbarkeit des linken Kniegelenkes leidet, mit einem Behinderten vergleichbar, bei dem ein Verlust eines Beines im Unterschenkel vorliegt?
- 5 Es kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Fragen überhaupt um Rechtsfragen handelt, denn der Kläger hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen hinreichend dar-



zulegen. Die Klärungsbedürftigkeit einer Frage ist ua nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Der Kläger hätte sich deshalb mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bildung des GdB bei mehreren Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 69 Abs 3 Satz 1 SGB IX; vgl hierzu etwa *BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 23*) auseinandersetzen und insbesondere ausführen müssen, dass und warum sich die Fragen nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen. Entsprechende Ausführungen fehlen; der Kläger trägt hierzu in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen seine eigene Auffassung vor.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

